



Einwohnergemeinde Oberrohrdorf

Kinderbetreuungsreglement

16. September 2019

Kinderbetreuungsreglement

Die Einwohnergemeinde Oberrohrdorf erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 und die Bestimmungen des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungs-gesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016, das nachstehende Kinderbetreuungsreglement.

§ 1

Rechtsgrundlagen

¹ Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB vom 10. Dezember 1907) hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und unter Aufsicht steht. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen wurde an den Bundesrat delegiert.

² Die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 bildet die gesetzliche Grundlage zur Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie gilt sowohl für Tageseltern als auch für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen. Die PAVO regelt hauptsächlich die Melde- resp. die Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht.

³ Seit dem 1. August 2016 ist das "Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)" in Kraft. Es hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder verbessern soll. Im Weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen. Das KiBeG sieht eine Übergangszeit bis zum Beginn des Schuljahrs 2018/2019 vor.

§ 2

Zielsetzungen

Mit dem vorliegenden Kinderbetreuungsreglement werden folgende Ziele in Anlehnung an das Leitbild der Gemeinde Oberrohrdorf im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung angestrebt:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit

- Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten.

§ 3

Geltungsbereich

Dieses Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Oberrohrdorf.

§ 4

Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements, die Genehmigung der Subventionsbeiträge und Investitionen im Rahmen des Budgets und Investitionen.

§ 5

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden.

² Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements.

§ 6

Kinderbetreuungsangebot

Die Gemeinde Oberrohrdorf unterstützt folgende Angebote für familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule:

- Kindertagesstätten
- Modulare Tagesstrukturen
- Gebundene Tagesstrukturen (Tagesschulen)
- Tagesfamilien

	§ 7
Rolle der Gemeinde / Trägerschaft	<p>¹ Die Gemeinde Oberrohrdorf übernimmt keine Trägerschaften von Betreuungsinstitutionen im Vorschulalter. Diese Aufgabe wird ausschliesslich von Dritten erfüllt. Die Gemeinde Oberrohrdorf kann mit diesen Trägerschaften eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen.</p> <p>² Die Gemeinde Oberrohrdorf behält sich vor, bei den Tagesstrukturen bei Bedarf die Trägerschaft zu übernehmen.</p>
	§ 8
Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf	<p>¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.</p> <p>² Die Gemeinde Oberrohrdorf verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sicherzustellen. Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen wird durch die Gemeinde Oberrohrdorf erhoben.</p>
	§ 9
Finanzierung	<p>¹ Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.</p> <p>² Die Gemeinde Oberrohrdorf beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.</p> <p>³ Die Höhe der Beteiligung wird durch die Gemeinde Oberrohrdorf in der Beitragsverordnung (Anhang 1) festgelegt und richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten und unter Einhaltung der Budgetvorgaben der Gemeinde Oberrohrdorf.</p>
	§ 10
Kooperationen mit anderen Gemeinden	Bei Bedarf kann die Gemeinde Oberrohrdorf mit anderen Gemeinden und/oder privaten Trägerschaften Kooperationen eingehen.
	§ 11
Anforderungen / Qualität	Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote gelten die Qualitätsstandards der beauftragten Fachstellen, welche sich an das eidgenössischen Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen.

§ 12

Bewilligung und Aufsicht

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien mit Standort in der Gemeinde Oberrohrdorf obliegt der Gemeinde Oberrohrdorf und wird im Rahmen der Qualitätsüberprüfung und der Qualitätssicherung überprüft.

§ 13

Rechtsmittel

¹ Sind die Betroffenen mit der Verfügung der beauftragten Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 14

Schlussbestimmungen,
Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2017 beschlossen. Das Kinderbetreuungsreglement tritt per 1. August 2018 in Kraft.

Gemeinderat Oberrohrdorf

Kurt Scherer
Gemeindeammann

Thomas Busslinger
Gemeindeschreiber

Beitragsverordnung

§ 1

Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Oberrohrdorf.

² Die Erwerbstätigkeit muss betragen:

- a) bei zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b) bei einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
- c) bei einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

³ Der Umfang des Anspruchs auf finanzielle Unterstützung entspricht maximal der Erwerbstätigkeit. Bei Verhältnissen gemäss § 1 Abs. 2 lit a und b wird bei einer Erwerbstätigkeit von gesamthaft 120 % maximal ein Betreuungstag unterstützt, bei 140 % zwei Betreuungstage, bei 160 % drei Betreuungstage, bei 180 % vier Betreuungstage und bei 200 % fünf Betreuungstage.

⁴ Der Gemeinderat ist befugt, in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

§ 2

Besondere Anspruchsberechtigung

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Oberrohrdorf, wenn eine Verfügung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt.

§ 3

Antragstellung

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

² Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Gemeinde Oberrohrdorf der Abteilung Finanzen ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

³ Mit dem Antrag wird der Abteilung Finanzen und Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Oberrohrdorf notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

⁴ Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der vollständig ausgefüllte Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt. Der verfügte Unterhaltsbeitrag gilt grundsätzlich bis Ende des laufenden Schuljahres. Für das neue Schuljahr ist ein neuer Antrag einzureichen. Veränderungen im Laufe des Schuljahres sind der Finanzverwaltung mitzuteilen. ¹⁾

⁵ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

§ 4

Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich:

- Einkaufsbeiträgen an die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a;
- Liegenschaftsunterhaltskosten
- Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden
- Sozialabzüge auf tieferen Einkommen
- Einkommen im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (BGSA)

² Bei einem steuerbaren Vermögen von Fr. 1.– bis Fr. 100'000.– wird die Tarifiereduktion halbiert. Ab Fr. 100'001.– steuerbarem Vermögen besteht kein Anspruch für eine finanzielle Unterstützung der Gemeinde Oberrohrdorf.

³ Das massgebende Einkommen wird aufgrund des aktuell vorhandenen steuerbaren Einkommens aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Zudem ist die aktuelle Steuererklärung eingereicht; alle steuerlichen Verfahrenspflichten sind beglichen und die fälligen Steuern sind bezahlt.

⁴ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe (verheiratete Eltern), in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

⁵ Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

§ 5

Berechnungsgrundlage

¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss § 4.

² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt als effektiv (massgebend ist der Betreuungsvertrag) bezogen werden.

¹⁾ Anpassung von § 3 Abs. 4 gemäss Entscheid des Gemeinderats vom 16.09.2019

⁴ Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Oberrohrdorf basiert auf dem Tarif der Betreuungsinstitutionen (höchstens Maximaltarif der Normkosten gemäss Anhang 2).

⁵ Der Basisbeitrag von 40 % ist in jedem Fall von allen Antragsstellenden zu tragen. Eltern mit einem massgebenden Einkommen von weniger als Fr. 40'000.– erhalten einen Unterstützungsbeitrag von maximal 60 % der Betreuungskosten.

§ 6

Quellenbesteuerung

¹ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

§ 7

Auszahlung

¹ Die finanzielle Unterstützung wird quartalsweise, auf Antrag monatlich, nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung einer Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitutionen nicht nach, kann eine Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Oberrohrdorf zurückgefordert werden.

§ 8

Berechnungsgrundlagen

Massgebendes Einkommen gemäss § 4	Höhe der Subvention
bis Fr. 40'000.–	60 %
Fr. 40'001.– bis Fr. 48'000.–	50 %
Fr. 48'001.– bis Fr. 56'000.–	40 %
Fr. 56'001.– bis Fr. 64'000.–	30 %
Fr. 64'001.– bis Fr. 72'000.–	20 %
Fr. 72'001.– bis Fr. 80'000.–	10 %
ab Fr. 80'001.–	0 %

Normkosten

Kindertagesstätten

Betreuungseinheit	Maximaltarif
Kita – ganzer Tag	Fr. 115.–
Kita – ganzer Tag, Baby von 0 -18 Monate	Fr. 135.–

Tagesstrukturen

Betreuungseinheit	Maximaltarif
Frühbetreuung morgens 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr	Fr. 14.–
Mittagsbetreuung 11.45 – 13.15h	Fr. 25.–
Früh- (7.00 – 8.00h) bzw. Spätnachmittag (15.15 – 18.00) inkl. Mittagsbetreuung	Fr. 40.–
Ganzer Nachmittag (11.45 – 18.00h) inkl. Mittagsbetreuung	Fr. 60.–
Ferienbetreuung (7.00 – 18.00h)	Fr. 85.–

Tagesfamilien

Betreuungseinheit	Maximaltarif
Pro Stunde ohne Essen	Fr. 8.90